

STADT MANNHEI

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt –

Stadt Mannheim | Jugendamt | Postfach 10 00 27 | 68149 Mannheim

Herr Werner Zi. 458 R 1, 12 68161 Mannheim Tel. 0621 293-99 64 Fax 0621 293-96 98 Jugendamt.Leitung@Mannheim.de 20.01.2011

Amtsverfügung

zur Erhöhung der Pauschale "Kosten der Erziehung" in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII für Pflegepersonen in Mannheim

Kriterienkatalog:

Körperliche und seelische Beeinträchtigungen von Kindern stellen in unterschiedlichem Ausmaß Anforderungen an Pflegepersonen.

Zur Feststellung, ob dadurch eine Erhöhung der Erziehungspauschale begründet ist, sind folgende Kriterien maßgeblich:

- > Es liegen medizinische, psychiatrische, psychologische oder pädagogische Gutachten im Einzelfall vor.
- > Die Anforderungen sind im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen überdurchschnittlich hoch (s. 1. bis 11.) und werden für mindestens 12 Monate an die Pflegepersonen gestellt.

IK-Nr. 137 080 091

Im Einzelnen können folgende Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten etc. außergewöhnliche Belastungen darstellen:

- 1. Besonderer Zeit-/Energieaufwand für Therapien oder Fördermaßnahmen im Umfang von mindestens 2 x pro Woche (z.B. bei ausgeprägter Teilleistungsschwäche, ADS oder ADHS).
- 2. Gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten oder Behinderungen, die einen Mehraufwand an Betreuung erfordern.
- 3. Störungsbilder oder Symptome, die das familiäre Zusammenleben außergewöhnlich belasten (z.B. aggressives, selbst- oder fremd-gefährdendes Verhalten).
- 4. Ständig wiederkehrende Symptome, die emotional und materiell belasten (z.B. Einnässen oder Einkoten älterer Kinder).
- 5. Verhaltensstörungen aufgrund traumatischer Erfahrungen (z.B. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch).
- 6. Bindungsstörung aufgrund von Beziehungsabbrüchen und/oder aufgrund traumatischer Erfahrungen (Auswirkung: Distanzlosigkeit, Überängstlichkeit, Überkontrolle).
- 7. Ausgeprägter Loyalitätskonflikt des Pflegekindes im Spannungsfeld zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie (z.B. wenn die Herkunftsfamilie mit der Fremdunterbringung nicht einverstanden ist).
- 8. Konfliktreiche, umfangreiche Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zur Umgangsregelung (wegen Suchtproblematik, psychischer Erkrankung der leiblichen Eltern oder Vergleichbarem).
- 9. Aufnahme eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr in die Pflegefamilie.
- 10. Betreuung von Geschwisterkindern (mit konfliktbeladener Beziehungskonstellation), die in der Pflegefamilie ein Subsystem bilden und somit längerfristig Anpassungsprobleme zeigen).
- 11. Aufnahme eines Kindes, das in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden soll (Förderung intensiver Elternkontakte) oder dessen ungeklärte Lebensperspektive (Verbleib in der Pflegefamilie oder Rückführung zu den Eltern) welche das Kind, die Pflegefamilie und die Eltern belasten.

Die Häufung der Störungsbilder ergibt eine Orientierungshilfe für den Vervielfachungsfaktor der Erziehungspauschale:

ab drei Merkmalen: doppelte Pauschale

ab fünf Merkmalen: dreifache Pauschale

> ab sieben Merkmalen: vierfache Pauschale

Verfahren:

- 1. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf wird, sofern bereits bekannt, in der Hilfeplanungskonferenz festgestellt. Nach Beginn der Hilfe wird ein erhöhter Bedarf im Hilfeplangespräch im Einzelnen dargestellt und protokolliert.
- 2. Das Protokoll der Hilfeplanungskonferenz / des Hilfeplangespräches wird über die Sachgebietsleitung des Sozialen Dienstes an den Pflegekinderdienst weitergeleitet.
- 3. Im Pflegekinderdienst wird anhand des vorliegenden Kriterienkataloges eine Stellungnahme zum Vervielfachungsfaktor der Erziehungspauschale erarbeitet. Diese Stellungnahme wird mit dem Protokoll des Hilfeplangespräches / der Hilfeplanungskonferenz über die Sachgebietsleitung des Pflegekinderdienstes und des Sozialen Dienstes an die Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe weitergeleitet.
- 4. Eine mehrfache Erziehungspauschale wird bei Feststellung in der Hilfeplanungskonferenz ab Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie gewährt, bei laufender Hilfe ab dem Monat des Bekanntwerdens (in der Regel durch Schilderungen der Pflegeeltern), sofern der Bedarf bestätigt/ festgestellt wurde.
- 5. Die Erstbewilligung erfolgt für 2 Jahre (Ausnahme: andere Vereinbarung im Hilfeplan) und wird im Rahmen der Hilfeplanung jährlich überprüft.

Heinz Hermann Werner Leiter des Jugendamtes